

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR AESTHETISCHE MEDIZIN

§ 1

Die "SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR AESTHETISCHE MEDIZIN" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort seines Generalsekretärs. Änderung vom 03.11.2017: Der Sitz des Vereins befindet sich in Montreux.

§ 3

Die Ziele des Vereins sind:

1. Ärzte im Bereich der ästhetischen Medizin in der Schweiz zusammenzubringen.
2. Die ästhetische Medizin in wissenschaftlichen und praktischen Bereichen zu fördern und ihre zukünftigen Entwicklung in der Schweiz zu planen.
- 3.3 Die Beziehungen zu den verwandten Disziplinen zu pflegen.
- 3.4 Eine brüderliche Beziehung zwischen seinen Mitgliedern aufrechtzuerhalten.
- 3.5 Die Ethik in der Praxis der ästhetischen Medizin zu verteidigen.

§ 4

Zu diesem Zweck organisiert der Verein wissenschaftliche Tagungen, pflegt und unterhält die Kontakte zu den entsprechenden ausländischen Unternehmen, fördert den Meinungsaustausch, Publikationen sowie berufliche Fortbildung.

§ 5

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Gründungsmitglieder
- ordentliche Mitglieder
- ausländische Mitglieder
- korrespondierende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder.

§ 6

Neuaufnahmen müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Sie müssen von der Mehrheit der Vorstandmitglieder angenommen und von mindestens 2/3 der Wähler in offener Abstimmung bei einer Mitgliederversammlung genehmigt werden. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung in geheimer Abstimmung.

§ 7

Die Zulassungsbedingungen für ordentliche Mitglieder sind wie folgt:

- a) Besitz eines Arztdiploms
- b) Berufserfahrung und Praxis auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin.

§ 8

Ausländische Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie Mitglieder der Gesellschaft für ästhetische Medizin des Landes, wo sie arbeitstätig sind, oder wenn sie auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin arbeiten.

§ 9

Ausländische Ärzte können als korrespondierende Mitglieder ernannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin Verdienste erworben haben und besondere Beziehungen zur Schweiz haben.

§ 10

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person verliehen werden, die der Verein ehren möchte.

§ 11

Beim Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder bereit, eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag zu zahlen, deren Höhe jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie akzeptieren die Verpflichtung und respektieren die Statuten und die Entscheidungen des Vereins. Ausländische Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge. Die Mittel des Vereins können auch aus Spenden, Vermächtnissen, Subventionen und Einnahmen aus seiner Tätigkeit stammen.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Streichung
- c) Ausschluss
- d) Tod

Zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihre Beiträge für das laufende Jahr.

§ 13

Der Austritt kann erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden. Es muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Mitglieder, welche während zwei Jahren den Jahresbeitrag trotz vom Vorstand eingeschriebener Mahnung mit Zahlungsfrist nicht bezahlen, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

§ 15

Die Verstöße gegen die medizinische Ethik im Allgemeinen und insbesondere gegen die von den Mitgliedern akzeptierten ethischen Grundsätze werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, welche Maßnahmen zu treffen sind; leere Stimmzettel sind ungültig.

Die Strafen sind:

- 1) Verweis
- 2) Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorschlag muss von drei ordentlichen Mitgliedern vorgelegt werden. Mitglieder, die den Interessen oder dem Ruf des Vereins schaden, können in gleicher Weise sanktioniert werden.

§ 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren, genehmigt die Kommissionen und liquidiert alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen. Die Mitgliederversammlung kann nur gültig über die auf der Tagesordnung der Versammlung angekündigten Geschäfte entscheiden.

§ 18

Der Vorstand vertritt den Verein auch im Ausland. Er leitet die Geschäfte des Vereins und befasst sich mit wissenschaftlichen, ethischen und fachlichen Fragen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, kann eine geheime Abstimmung beantragt werden. Wenn eine zweite Abstimmung notwendig ist, bleiben nur die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, im Rennen. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten.

§ 19

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt (Jahreskongress). An der Mitgliederversammlung können nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder teilnehmen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte behandeln:

- a) Bericht des Präsidenten und des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht der Revisoren
- b) Bericht der Kommissionen
- c) Festlegung des Jahresbeitrags
- d) Neuaufnahmen
- e) Eventuelle Wahlen
- f) Statutenänderungen, falls zutreffend
- g) Antrag der Mitglieder der Gesellschaft
- h) Ort, Datum und Hauptthema der nächsten Jahrestagung
- i) Sonstiges und individuelle Vorschläge

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, damit die Tagesordnung vollständig behandelt werden kann.

Entscheidungen werden in offener Abstimmung getroffen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Das Programm, die Tagesordnung, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen, müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die von den Mitgliedern formulierten Anträge müssen dem Vorstand zwei Monate vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Verein kann gemeinsame Sitzungen mit anderen medizinischen Vereinen organisieren.

§20

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 21

Die Einberufung erfolgt durch ein Rundschreiben mindestens 20 Tage vor dem Termin für die Versammlung und muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Im Falle einer Statutenänderung der Satzung, muss der vorgeschlagene Text der Einberufung beigefügt werden.

§ 22

Bei Mitgliedersammlungen werden Protokolle erstellt. Diese werden vom Präsidenten und einem Sekretär unterzeichnet.

§ 23

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Generalsekretär
- Kassier
- 3 Beisitzer

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Alle Mitglieder können sofort in ihrer Funktion wiedergewählt werden.

§ 24

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder ein und leitet die Diskussionen.

§ 25

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und leitet die Angelegenheiten des Vereins, die in der Verantwortung des Präsidenten liegen.

§ 26

Der Generalsekretär kümmert sich um die Korrespondenz des Vereins und führt die Protokolle der Hauptentscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist auch dafür verantwortlich, den Mitgliedern alle notwendigen Unterlagen, Protokolle und Tagesordnungen der verschiedenen Sitzungen zu senden.

§ 27

Wenn ein Mitglied während einer laufenden Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz unter den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ernennen.

§ 28

Der Vorstand verfügt über die weitgehendsten Befugnisse der Verwaltung. Er leitet, vertritt und setzt den Verein für aktuelle Angelegenheiten durch die kollektive Unterschrift von zwei vom Vorstand ernannten Mitgliedern ein.

Seine Tätigkeiten umfassen vor allem:

- die Verbreitung von Informationen und Erkundigungen im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins
- die Organisation von Konferenzen, Debatten usw., zu irgendeinem Thema, das mit dem Zweck des Vereins verbunden ist
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vollstreckung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorlage eines Jahresberichts an die Mitgliederversammlung.

§ 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können nicht durch Prokuristen vertreten werden.

§ 30

Das abgelaufene Geschäftsjahr dauert vom Ende einer Mitgliederversammlung bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 31

Die dem Verein unterstellten Fonds werden durch den Vorstand verwaltet.

§ 32

Anträge zur Statutenänderung sind dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Ihre Annahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Wähler.

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn die Mitgliederversammlung beschließt, den Verein aufzulösen, muss sie in derselben Sitzung über die Verteilung des Vermögens des Vereins entscheiden.

§ 34

Die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gelten ergänzend für alle Fragen oder Verfahren, die nicht durch die vorliegenden Statuten geregelt sind, wobei die zwingenden Bestimmungen der ZGB vorbehalten bleiben.

§ 35

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der konstituierenden Mitgliederversammlung angenommen worden sind. Unmittelbar nach der Gründung des Vereins, wird die konstituierende Mitgliederversammlung in eine außerordentliche Mitgliederversammlung umgewandelt, um den ersten Vorstand zu wählen.

Die Statuten wurden in Genf bei der konstituierenden Mitgliederversammlung verabschiedet und am 9. Dezember 2002 im Genfer Handelsregister hinterlegt. Sie wurden am 28. Oktober 2006 geändert.